Bundesgesetzblatt

Teil I Z 1997 A

1969	Ausgegeben zu Bonn am 18. September 1969	Nr. 96

Tag	Inhalt	Seite
15. 9. 69	**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Verkehr mit Arzneimitteln (Arzneimittelgesetz)** Bundesgesetzbl. III 2121-50-1	1625
15. 9. 69	**Gesetz zur Änderung des Durchführungsgesetzes EWG Fette**	1626
15. 9. 69	**Gesetz zur Änderung des Fleischbeschaugesetzes** Bundesgesetzbl. III 7832-1	1627
15. 9. 69	**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen sowie des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter** Bundesgesetzbl. III 366-1, 367-1	1629
15. 9. 69	**Gesetz über das Schornsteinfegerwesen (Schornsteinfegergesetz — SchfG)** Bundesgesetzbl. III 8250-1, 7100-1, 7100-1-1, 7111-2, 7111-1, 7111-3, 7111-1-1	1634
10. 9. 69	Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen	1648
12. 9. 69	Zwölfte Bekanntmachung über die Wechsel- und Scheckzinsen	1648

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Verkehr mit Arzneimitteln (Arzneimittelgesetz)

Vom 15. September 1969

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über den Verkehr mit Arzneimitteln vom 16. Mai 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 533), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 25. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 645), wird wie folgt geändert:

1. In § 34 Abs. 1 erhält Nummer 2 folgende Fassung:

   „2. an Krankenanstalten und Ärzte, soweit es sich um
   a) aus menschlichem Blut gewonnene Blut-, Plasma-, Serumkonserven, Blutbestandteile, Zubereitungen aus Blutbestandteilen,
   b) menschliches Gewebe,
   c) Infusionslösungen in Behältnissen mit mindestens 500 ml, die zum Ersatz von Körperflüssigkeit bestimmt sind oder
   d) Injektions- oder Infusionslösungen, die ausschließlich dazu bestimmt sind, die Beschaffenheit, den Zustand oder die Funktionen des Körpers oder seelische Zustände erkennen zu lassen

   handelt,".

2. In § 65 Abs. 3 wird der Nummer 3 folgender Satz angefügt:

   „Soweit sich die Verordnung auf Bedarfsgegenstände im Sinne des § 2 Nr. 2 des Lebensmittelgesetzes bezieht, setzt sie der Bundesminister für Gesundheitswesen durch Rechtsverordnung außer Kraft."

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 15. September 1969

Der Bundespräsident
Heinemann

Der Bundeskanzler
Kiesinger

Der Bundesminister
für Gesundheitswesen
Käte Strobel

Gesetz zur Änderung des Durchführungsgesetzes EWG Fette

Vom 15. September 1969

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Durchführungsgesetz EWG Fette vom 12. Juni 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 593), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Durchführungsgesetzes EWG Getreide, Reis, Schweinefleisch, Eier und Geflügelfleisch sowie des Zuckergesetzes vom 30. Juli 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 874), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
   a) Die Nummer 1 erhält folgende Fassung:
      „1. die Voraussetzungen und das Verfahren für die Vorausfestsetzung der Abschöpfung für Olivenöl nach Artikel 16 der Verordnung Nr. 136/66/EWG,".
   b) Die bisherigen Nummern 1 bis 3 werden Nummern 2 bis 4.
   c) Die Worte „in Nummer 1 bis 3" werden ersetzt durch die Worte „in Nummer 1 bis 4".
2. § 3 Abs. 2 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:
   „(2) In öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten über die Vorausfestsetzung der Abschöpfung für Olivenöl nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 sowie über Erstattungen nach Absatz 1 ist der Finanzrechtsweg gegeben;".
3. § 17 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
      „(1) In Rechtsverordnungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 1 kann die Einfuhr- und Vorratsstelle oder die Bundesfinanzverwaltung, in Rechtsverordnungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 4, Abs. 2 und 3, § 5 Nr. 2 und § 6 kann die Einfuhr- und Vorratsstelle als die für die Durchführung zuständige Stelle bestimmt werden."
   b) In Absatz 2 wird vor der Zahl „18" eingefügt: „16,".

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 15. September 1969

Der Bundespräsident
Heinemann

Der Bundeskanzler
Kiesinger

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Hermann Höcherl

Gesetz zur Änderung des Fleischbeschaugesetzes

Vom 15. September 1969

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Fleischbeschaugesetz in der Fassung vom 29. Oktober 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1463), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), wird wie folgt geändert:

1. In § 8 werden die Absätze 2 und 3 gestrichen.

2. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Inverkehrbringen bedingt tauglichen Fleisches

(1) Bedingt taugliches Fleisch darf als Lebensmittel nur in den Verkehr gebracht werden, nachdem es in hierfür zugelassenen und besonders überwachten Verarbeitungsbetrieben oder Abgabestellen zum Genuß für Menschen brauchbar gemacht worden ist.

(2) Bedingt taugliches, zum Genuß für Menschen brauchbar gemachtes Fleisch darf nur unter ausreichender Kenntlichmachung in den Verkehr gebracht werden.

(3) Bedingt taugliches, zum Genuß für Menschen brauchbar gemachtes Fleisch darf nur abgegeben werden von

1. Verarbeitungsbetrieben an Abgabestellen sowie hierfür zugelassene und besonders überwachte Gast-, Schank- und Speisewirtschaften und Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung,
2. Abgabestellen an Gast-, Schank- und Speisewirtschaften und Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung im Sinne der Nummer 1 sowie an Endverbraucher oder
3. Gast-, Schank- und Speisewirtschaften und Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung im Sinne der Nummer 1 an Endverbraucher.

(4) Absatz 3 findet keine Anwendung auf bedingt taugliches Fleisch, das in Verarbeitungsbetrieben oder Abgabestellen in luftdicht verschlossenen Behältnissen durch Erhitzen haltbar gemacht worden ist; das Nettogewicht eines Behältnisses darf 450 Gramm nicht überschreiten. Diese Behältnisse dürfen nur luftdicht verschlossen abgegeben werden; dies gilt nicht für Gast-, Schank- und Speisewirtschaften und Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung im Sinne des Absatzes 3 Nr. 1 bei der Abgabe an den Endverbraucher.

(5) Bedingt taugliches, nicht zum Genuß für Menschen brauchbar gemachtes Fleisch ist wie untaugliches Fleisch zu behandeln.

(6) Abweichend von den Absätzen 1 bis 3 darf bedingt taugliches, aus Hausschlachtungen stammendes Fleisch, das zum Genuß für Menschen brauchbar gemacht worden ist, im eigenen Haushalt des Besitzers verwendet werden, sofern er nicht Fleischer, Fleischhändler, Gast-, Schank- oder Speisewirt ist oder eine Einrichtung zur Gemeinschaftsverpflegung betreibt.

(7) Der Bundesminister für Gesundheitswesen wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zu erlassen über

1. die Behandlungsverfahren, durch deren Anwendung das bedingt taugliche Fleisch zum Genuß für Menschen brauchbar gemacht werden darf,
2. die Art und Weise der Kenntlichmachung bedingt tauglichen, zum Genuß für Menschen brauchbar gemachten Fleisches,
3. die Mindestanforderungen an Verarbeitungsbetriebe und Abgabestellen an Gast-, Schank-, Speisewirtschaften und Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung im Sinne des Absatzes 3 Nr. 1 sowie deren Zulassung und Überwachung,
4. die Mindestanforderungen an die Lagerung und den Transport des bedingt tauglichen Fleisches."

3. Hinter § 9 wird folgender § 9a eingefügt:

„§ 9a

(1) Bedingt taugliches Fleisch darf als Tiernahrung in den Verkehr gebracht werden, nachdem es in hierfür zugelassenen und besonders überwachten Betrieben zum Genuß für Menschen unbrauchbar gemacht und in luftdicht verschlossenen Behältnissen so erhitzt worden ist, daß vorhandene Keime abgetötet worden sind. Das Nettogewicht eines Behältnisses darf 450 Gramm nicht überschreiten. Diese Behältnisse dürfen nur luftdicht verschlossen und unter ausreichender, Verwechslungen ausschließender Kenntlichmachung abgegeben werden.

(2) Der Bundesminister für Gesundheitswesen wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates für bedingt taugliches als Tiernahrung bestimmtes Fleisch Vorschriften zu erlassen über

1. die Behandlungsverfahren, durch deren Anwendung das Fleisch zum Genuß für Menschen unbrauchbar gemacht wird und vorhandene Keime abgetötet werden,

2. die Art und Weise der Kenntlichmachung des zu Tiernahrung verarbeiteten bedingt tauglichen Fleisches,

3. die Mindestanforderungen an Betriebe im Sinne des Absatzes 1 sowie deren Zulassung und Überwachung und

4. die Mindestanforderungen an die Lagerung und den Transport des bedingt tauglichen Fleisches."

4. In § 10 werden die Worte „des § 9" ersetzt durch die Worte „des § 9 Abs. 2 bis 4, 6 und 7 Nr. 2 bis 4 und des § 9a".

5. Hinter § 25 wird folgender § 25a eingefügt:

„§ 25a

Statistik

(1) Über die Schlachttier- und Fleischbeschau und deren Ergebnis ist eine Statistik durchzuführen. Die Statistik ist vom Statistischen Bundesamt zu erheben und aufzubereiten.

(2) Der Bundesminister für Gesundheitswesen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Erlangung einer umfassenden Übersicht jährlich Meldungen über die Ergebnisse der Schlachttier- und Fleischbeschau, der Trichinenschau und der Untersuchung des in das Zollinland eingehenden Fleisches (Auslandsfleischbeschau) vorzuschreiben.

(3) Auskunftspflichtig sind die für die Abgabe der Meldungen zuständigen Behörden."

6. In § 26 Nr. 1 werden die Worte „des § 8 Abs. 2 und 3" ersetzt durch die Worte „des § 9 Abs. 1".

7. In § 27 Nr. 4 werden ersetzt

   a) die Worte „der §§ 9 und 10" durch die Worte „des § 9 Abs. 2 bis 6, des § 9a Abs. 1, des § 10";

   b) die Worte „auf Grund des § 18 Abs. 7 erlassenen Anordnungen" durch die Worte „auf Grund des § 9 Abs. 7, § 9a Abs. 2 und des § 18 Abs. 7 erlassenen Vorschriften".

8. In Abschnitt I Buchstabe A Nr. 2 Buchstabe h der Anlage wird das Wort „gefriergetrocknetes" ersetzt durch das Wort „getrocknetes".

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund des Fleischbeschaugesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 3

Vorschriften dieses Gesetzes, die eine Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen enthalten, treten am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft. Im übrigen tritt das Gesetz am 1. April 1970 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 15. September 1969

Der Bundespräsident
Heinemann

Der Bundeskanzler
Kiesinger

Der Bundesminister für Gesundheitswesen
Käte Strobel

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen sowie des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter

Vom 15. September 1969

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Änderung des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen

Das Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 757), geändert durch das Gesetz vom 20. Dezember 1967 zur Anpassung von Kostengesetzen an das Umsatzsteuergesetz vom 29. Mai 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 1246), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

   „Die Entschädigung beträgt für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit wenigstens 1,50 Deutsche Mark und höchstens 8 Deutsche Mark."

   b) In Absatz 3 werden die Worte „2 Deutsche Mark" durch die Worte „4 Deutsche Mark" ersetzt.

2. § 3 Abs. 2 und 3 wird wie folgt gefaßt:

   „(2) Die Entschädigung beträgt für jede Stunde der erforderlichen Zeit höchstens 30 Deutsche Mark. Für die Bemessung des Stundensatzes sind der Grad der erforderlichen Fachkenntnisse, die Schwierigkeit der Leistung und besondere Umstände maßgebend, unter denen das Gutachten zu erarbeiten war; der danach höchste Stundensatz gilt für die gesamte erforderliche Zeit. Die letzte, bereits begonnene Stunde wird voll gerechnet; dies gilt jedoch nicht, soweit der Sachverständige für dieselbe Zeit in einer weiteren Sache zu entschädigen ist.

   (3) Die nach Absatz 2 zu gewährende Entschädigung kann bis zu 50 vom Hundert überschritten werden

   a) für ein Gutachten, in dem der Sachverständige sich für den Einzelfall eingehend mit der wissenschaftlichen Lehre auseinanderzusetzen hat, oder

   b) nach billigem Ermessen, wenn der Sachverständige durch die Dauer oder die Häufigkeit seiner Heranziehung einen nicht zumutbaren Erwerbsverlust erleiden würde oder wenn er seine Berufseinkünfte im wesentlichen als gerichtlicher oder außergerichtlicher Sachverständiger erzielt.

   Die Erhöhungen nach den Buchstaben a und b können nicht nebeneinander gewährt werden."

3. § 5 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

   „Außerdem sind die §§ 9, 10 anzuwenden; für die zusätzlich erforderliche Zeit wird eine Entschädigung von 15 Deutsche Mark für jede Stunde gewährt."

4. § 10 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

   „Die Entschädigung für den durch Abwesenheit vom Aufenthaltsort verursachten Aufwand soll nicht den Satz überschreiten, der Richtern in der Reisekostenstufe C nach den Vorschriften über die Reisekostenvergütung der Richter im Bundesdienst als Tagegeld zusteht."

   b) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

   „Bei Abwesenheit bis zu fünf Stunden werden die notwendigen Auslagen bis zu 5 Deutsche Mark erstattet."

   c) In Absatz 3 werden die Worte „4 Deutsche Mark" durch die Worte „5 Deutsche Mark" ersetzt.

5. § 11 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

   „Auch die in den §§ 8 bis 10 nicht besonders genannten baren Auslagen werden, soweit sie notwendig sind, dem Zeugen oder Sachverständigen ersetzt."

6. § 17 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 werden die Worte „0,45 Deutsche Mark" durch die Worte „0,60 Deutsche Mark" ersetzt.

   b) In Satz 2 werden die Worte „2,50 Deutsche Mark" durch die Worte „3 Deutsche Mark" ersetzt.

7. Die Anlage zu § 5 wird wie folgt gefaßt:

Nr.	Bezeichnung der Verrichtung	Entschädigung in Deutsche Mark
1	Der Arzt, der eine Leiche, Teile einer Leiche oder eine Leibesfrucht besichtigt oder bei einer richterlichen Leichenschau mitwirkt, erhält hierfür und für seinen zur Niederschrift gegebenen Bericht	20
	Für mehrere solcher Verrichtungen bei derselben Gelegenheit erhält der Arzt höchstens	55
	Sind Berichte schriftlich zu erstatten oder nachträglich zur Niederschrift zu geben, so erhält der Arzt für jeden Bericht	10
	höchstens	35
2	Jeder Obduzent erhält	
	a) für die Leichenöffnung	70
	b) für die Sektion von Teilen einer Leiche oder die Öffnung einer nicht lebensfähigen Leibesfrucht	35
	Erfolgt die Obduktion unter besonders ungünstigen äußeren Bedingungen, so beträgt die Entschädigung	
	zu a)	80
	zu b)	50
	Die Entschädigung umfaßt auch den zur Niederschrift gegebenen Bericht einschließlich des vorläufigen Gutachtens.	
3	Der Arzt erhält für die Ausstellung des Befundscheins oder die Erteilung einer schriftlichen Auskunft ohne nähere gutachtliche Äußerung	7 bis 20
	Bei einer außergewöhnlich umfangreichen oder zu außergewöhnlicher Zeit notwendigen Tätigkeit erhält der Arzt bis zu	40
4	Der Arzt erhält für das Zeugnis über einen ärztlichen Befund mit kurzer gutachtlicher Äußerung oder für ein Formbogengutachten, wenn sich die Fragen auf Vorgeschichte, Angaben und Befund beschränken und nur ein kurzes Gutachten erfordern	14 bis 28
	Bei einer außergewöhnlich umfangreichen oder zu außergewöhnlicher Zeit notwendigen Tätigkeit erhält der Arzt bis zu	60
5	Für die Untersuchung eines Lebensmittels oder eines Bedarfsgegenstandes, Arzneimittels und dgl. oder von Wässern oder Abwässern und eine kurze schriftliche, gutachtliche Äußerung beträgt die Entschädigung für jede Probe	8 bis 70
	Bei außergewöhnlich umfangreichen Untersuchungen beträgt die Entschädigung bis zu	250
6	Für die mikroskopische, physikalische, chemische, bakteriologische, serologische Untersuchung, wenn das Untersuchungsmaterial von Menschen oder Tieren stammt, und eine kurze gutachtliche Äußerung, einschließlich des verbrauchten Materials an Farbstoffen und anderen geringwertigen Stoffen, beträgt die Entschädigung für jede Probe	8 bis 70
	Bei außergewöhnlich umfangreichen Untersuchungen beträgt die Entschädigung bis zu	250
7	Für die röntgenologische oder elektrophysiologische Untersuchung eines Menschen einschließlich einer kurzen gutachtlichen Äußerung beträgt die Entschädigung, auch wenn mehrere Aufnahmen erforderlich sind	8 bis 50

Nr.	Bezeichnung der Verrichtung	Entschädigung in Deutsche Mark
8	Bei Blutgruppenbestimmungen beträgt die Entschädigung für jede Blutprobe	
	a) für die Bestimmung von AB0-Blutgruppen	10
	für die Bestimmung von Untergruppen	8
	b) für die MN-Bestimmung	8
	c) für die Bestimmung der Merkmale des Rh-Komplexes (C, C^W, c, D, E, e und weitere) je Merkmal	10
	bei derselben Blutprobe je Person insgesamt höchstens	50
	d) für die Bestimmung der Blutgruppenmerkmale P, K, S und weitere, falls direkt bestimmbar, je Merkmal	10
	bei derselben Blutprobe je Person insgesamt höchstens	50
	e) für die Bestimmung nur indirekt nachweisbarer Merkmale (D^u, s, Fy und weitere) je Merkmal	15
	bei derselben Blutprobe je Person insgesamt höchstens	50
	f) für den zusätzlich erforderlichen Titrationsversuch	14
	g) für den zusätzlich erforderlichen Spezialversuch (Absättigung, Bestimmung des Dosiseffekts usw.)	20
	h) für die Bestimmung der Typen der sauren Erythrozyten-Phosphatase einschließlich des verbrauchten Materials	20
	i) für die Bestimmung der Phosphoglucomutasen	20
	k) für die Bestimmung der Merkmale des Gm-Systems oder des Inv-Systems je Merkmal	20
	bei derselben Blutprobe je Person insgesamt höchstens	60
	l) für die Bestimmung von Haptoglobintypen einschließlich des verbrauchten Materials	20
	m) für die Bestimmung der Gruppe Gc	20
	n) für das schriftliche Gutachten	10
	Die Entschädigung nach den Buchstaben a bis g, i, k und m umfaßt das verbrauchte Material, soweit es sich um geringwertige Stoffe handelt.	
9	Für jede Blutentnahme beträgt die Entschädigung	4
	Die Entschädigung umfaßt auch eine Niederschrift über die Feststellung der Identität.	
	Bei einer Blutentnahme zu außergewöhnlicher Zeit oder unter außergewöhnlichen Umständen beträgt die Entschädigung, soweit nicht dem Sachverständigen eine Erhöhung nach Nummer 3 Abs. 2 oder Nummer 4 Abs. 2 wegen einer Tätigkeit zu außergewöhnlicher Zeit gewährt wird, bis zu	25
10	Bei erbbiologischen Abstammungsgutachten nach den anerkannten erbbiologischen Methoden beträgt die Entschädigung	
	a) für die Leistung des Sachverständigen	
	aa) wenn bis zu drei Personen untersucht werden	400
	bb) für die Untersuchung jeder weiteren Person	100
	b) für die bei der Vorbereitung und Erstattung des Gutachtens aufgewendeten Kosten	
	aa) wenn bis zu drei Personen untersucht werden	120
	bb) für die Untersuchung jeder weiteren Person	30
	Hat der Sachverständige Einrichtungen einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts benutzt, so erhält er die Entschädigung nach Buchstabe b nur bis zur Höhe der tatsächlich aufgewendeten Kosten, höchstens jedoch die Beträge nach Buchstabe b.	

Nr.	Bezeichnung der Verrichtung	Entschädigung in Deutsche Mark
	Die Entschädigung nach den Buchstaben a und b umfaßt die gesamte Tätigkeit des Sachverständigen und etwaiger Hilfspersonen, insbesondere die Untersuchung, die Herstellung der Lichtbilder einschließlich der erforderlichen Abzüge, die Herstellung von Abdrücken, etwa notwendige Abformungen und dgl. sowie die Auswertung und Beurteilung des gesamten Materials; sie umfaßt ferner die Post- und Fernsprechgebühren sowie die Kosten für die Anfertigung des schriftlichen Gutachtens in drei Stücken und für einen Durchschlag für die Handakten des Sachverständigen. Die Entschädigung umfaßt nicht die Kosten für Verrichtungen nach den Nummern 6, 7, 8, 9 und die Kosten für die Begutachtung etwa vorhandener erbpathologischer Befunde durch Fachärzte.	

Artikel II

Änderung des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter

Das Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 753) wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Entschädigung für Zeitversäumnis

(1) Die ehrenamtlichen Richter erhalten eine Entschädigung von 4 Deutsche Mark für jede Stunde.

(2) Entsteht dem ehrenamtlichen Richter ein Verdienstausfall, so erhält er ferner für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit höchstens 10 Deutsche Mark. Als versäumt gilt auch die Zeit, während welcher der ehrenamtliche Richter seiner gewöhnlichen Beschäftigung infolge seiner Heranziehung nicht nachgehen kann. Die Entschädigung richtet sich nach dem regelmäßigen Bruttoverdienst einschließlich der vom Arbeitgeber zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge.

(3) Als Entschädigung nach Absatz 2 kann nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des Verdienstausfalls ein Betrag bis zu 20 Deutsche Mark für jede Stunde gewährt werden, wenn der ehrenamtliche Richter innerhalb eines Zeitraums von mindestens dreißig Tagen an einem Viertel dieser Tage oder häufiger seiner regelmäßigen Erwerbstätigkeit entzogen oder wenn er in einem Verfahren an mehr als dreißig Tagen herangezogen wird.

(4) Die Entschädigungen werden für höchstens 10 Stunden je Tag gewährt. Die letzte angefangene Stunde wird voll gerechnet."

2. § 4 wird wie folgt gefaßt:

„§ 4

Entschädigung für Aufwand

(1) Die ehrenamtlichen Richter erhalten eine Entschädigung für den mit ihrer Dienstleistung verbundenen Aufwand.

(2) Ehrenamtliche Richter, die innerhalb der Gemeinde, in der die Sitzung stattfindet, weder wohnen noch berufstätig sind, erhalten für die Zeit, während der sie aus Anlaß der Dienstleistung von ihrem Wohnort abwesend sein müssen, eine Tagegeld in Höhe des Satzes, der Richtern in der Reisekostenstufe C nach den Vorschriften über die Reisekostenvergütung der Richter im Bundesdienst zusteht. Bei Abwesenheit bis zu fünf Stunden werden die notwendigen Auslagen bis zu 5 Deutsche Mark erstattet.

(3) Ehrenamtliche Richter, die innerhalb dei Gemeinde, in der die Sitzung stattfindet, wohnen oder berufstätig sind, erhalten ein Tagegeld von 5 Deutsche Mark, wenn sie an einer Sitzung mehr als fünf Stunden teilnehmen. Übersteigen ihre Auslagen diesen Betrag, so werden die notwendigen Auslagen bis zur Höhe des in Absatz 2 vorgesehenen Tagegeldes erstattet. Bei einer Sitzungsdauer bis zu fünf Stunden werden die notwendigen Auslagen bis zu 5 Deutsche Mark ersetzt.

(4) Ist eine auswärtige Übernachtung notwendig, so wird ein Übernachtungsgeld in Höhe des Satzes für Richter im Bundesdienst in der Reisekostenstufe C gewährt."

3. § 5 wird wie folgt gefaßt:

„§ 5

Ersatz sonstiger Aufwendungen

Auch die in den §§ 3 und 4 nicht besonders genannten baren Auslagen werden, soweit sie notwendig sind, dem ehrenamtlichen Richter ersetzt. Dies gilt besonders für die Kosten einer notwendigen Vertretung und für die Kosten notwendiger Begleitpersonen."

4. § 6 fällt weg.

5. § 7 wird wie folgt gefaßt:

„§ 7

Ehrenamtliche Richter bei den obersten Gerichtshöfen des Bundes

Die ehrenamtlichen Richter bei den obersten Gerichtshöfen des Bundes erhalten im Falle des

§ 4 Abs. 2 Satz 1 ein Tagegeld und im Falle des § 4 Abs. 4 ein Übernachtungsgeld in Höhe des Satzes für Richter im Bundesdienst in der Reisekostenstufe D."

6. § 8 wird wie folgt gefaßt:

„§ 8

Entschädigung in besonderen Fällen

Die Entschädigung nach §§ 1 bis 7 wird auch gewährt,

a) wenn die ehrenamtlichen Richter von der zuständigen staatlichen Stelle zu Einführungs- und Fortbildungstagungen herangezogen werden,

b) wenn die ehrenamtlichen Richter bei den Gerichten für Arbeitssachen und den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit in dieser Eigenschaft an der Wahl von gesetzlich für sie vorgesehenen Ausschüssen oder an den Sitzungen solcher Ausschüsse teilnehmen (§§ 29, 38 des Arbeitsgerichtsgesetzes, §§ 23, 35 Abs. 1, § 47 des Sozialgerichtsgesetzes)."

7. In § 12 Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „ein oberes Bundesgericht" durch die Worte „einen obersten Gerichtshof des Bundes" ersetzt.

Artikel III

Schlußvorschriften

§ 1

Verweisungen

Soweit in anderen Gesetzen und in Verordnungen auf die durch dieses Gesetz abgeänderten Vorschriften verwiesen ist, treten die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes an ihre Stelle.

§ 2

Geltung in Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 3

Bekanntmachung des Wortlauts des Gesetzes über die Entschädigung vor Zeugen und Sachverständigen und des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter

Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, das Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen und das Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter in den sich aus den Artikeln I und II ergebenden Fassungen mit neuem Datum bekanntzumachen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

§ 4

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1969 in Kraft.

(2) Die Entschädigung richtet sich für die gesamte versäumte oder erforderliche Zeit nach dem neuen Recht, wenn auch für eine Zeit nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Entschädigung zu gewähren ist. Das neue Recht ist auch anzuwenden, wenn nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eine vorher begonnene Verrichtung (§ 5 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen) beendigt wird.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Die Bundesregierung hat dem vorstehenden Gesetz die nach Artikel 113 des Grundgesetzes erforderliche Zustimmung erteilt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 15. September 1969

Der Bundespräsident
Heinemann

Der Bundeskanzler
Kiesinger

Der Bundesminister der Justiz
Horst Ehmke

Der Bundesminister der Finanzen
Strauß

Gesetz über das Schornsteinfegerwesen (Schornsteinfegergesetz — SchfG)

Vom 15. September 1969

Inhaltsübersicht

	§§
I. TEIL: Allgemeine Vorschriften	1—3
II. TEIL: Voraussetzungen für die Berufsausübung	
1. Abschnitt: Bewerbung und Bestellung	4—7
2. Abschnitt: Erlöschen der Bestellung	8—11
III. TEIL: Ausübung des Berufes	
1. Abschnitt: Pflichten und Aufgaben des Bezirksschornsteinfegermeisters	12—21
2. Abschnitt: Kehrbezirk	22, 23
3. Abschnitt: Kehr- und Überprüfungsgebühren	24, 25
4. Abschnitt: Aufsicht	26—28
IV. TEIL: Zusatzversorgung im Schornsteinfegerhandwerk	
1. Abschnitt: Versorgungsansprüche	29—33
2. Abschnitt: Versorgungsanstalt der deutschen Bezirksschornsteinfegermeister	34—42
3. Abschnitt: Aufbringung der Mittel	43
4. Abschnitt: Sonstige Vorschriften	44—49
V. TEIL: Bußgeld-, Übergangs-, Schluß- und sonstige Vorschriften	
1. Abschnitt: Bußgeldvorschriften	50
2. Abschnitt: Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Schornsteinfegerwesens	51
3. Abschnitt: Zuständige Behörde, Schornsteinfegerrealrechte	52, 53
4. Abschnitt: Übergangsvorschriften	54—57
5. Abschnitt: Schlußvorschriften	58—60

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

I. Teil

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Kehr- und Überprüfungspflicht

(1) Die Eigentümer von Grundstücken und Räumen sind verpflichtet, die kehr- und überprüfungspflichtigen Anlagen fristgerecht reinigen und überprüfen zu lassen.

(2) Die Landesregierung oder die von ihr ermächtigte Stelle bestimmt nach Anhörung des Landesinnungsverbandes des Schornsteinfegerhandwerks, des Landesfachverbandes der Schornsteinfegergesellen und der für den Bereich des Landes zuständigen Zusammenschlüsse von Hauseigentümern unter Beachtung der Feuersicherheit (Betriebs- und Brandsicherheit) durch Rechtsverordnung (Kehr- und Überprüfungsordnung), welche Schornsteine, Feuerstätten, Rauchableitungen, Lüftungsanlagen oder ähnliche Einrichtungen in welchen Zeiträumen gereinigt oder überprüft werden müssen.

(3) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken und Räumen sind verpflichtet, dem Bezirksschornsteinfegermeister (§ 3) und den bei ihm be-

schäftigten Personen zum Zwecke des Kehrens und der Überprüfung der kehr- und überprüfungspflichtigen Anlagen Zutritt zu den Grundstücken und Räumen zu gestatten. Die gleiche Pflicht besteht, wenn Beauftragte der zuständigen Verwaltungsbehörde die Tätigkeit des Bezirksschornsteinfegermeisters zu überprüfen oder eine verweigerte Kehrung aufgrund eines vollziehbaren Verwaltungsaktes zwangsweise durchzusetzen haben. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

§ 2

Kehrbezirke

(1) Zur Wahrnehmung der Kehr- und Überprüfungsaufgaben werden von der zuständigen Verwaltungsbehörde Kehrbezirke eingerichtet, geändert und besetzt. Für jeden Kehrbezirk wird nur ein Bezirksschornsteinfegermeister bestellt.

(2) Kehr- und Überprüfungsarbeiten (§ 1) dürfen nur von Bezirksschornsteinfegermeistern oder deren Gesellen ausgeführt werden.

§ 3

Bezirksschornsteinfegermeister

(1) Bezirksschornsteinfegermeister ist, wer von der zuständigen Verwaltungsbehörde als Bezirksschornsteinfegermeister für einen bestimmten Kehrbezirk bestellt ist.

(2) Der Bezirksschornsteinfegermeister gehört als Gewerbetreibender dem Handwerk an. Bei der Feuerstättenschau, bei der Bauabnahme und bei Tätigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes nimmt er öffentliche Aufgaben wahr.

II. Teil

Voraussetzungen für die Berufsausübung

Erster Abschnitt

Bewerbung und Bestellung

§ 4

Bewerbung

(1) Bewerber, die sich als Bezirksschornsteinfegermeister bestellen lassen wollen, sind auf Antrag in eine Bewerberliste einzutragen. Die Bewerberliste wird von der zuständigen Verwaltungsbehörde geführt.

(2) Der Bundesminister für Wirtschaft erläßt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über

1. die Führung der Bewerberliste;
2. die Voraussetzungen der Eintragung in die Bewerberliste mit der Maßgabe, daß nur deutsche Staatsangehörige eingetragen werden dürfen, die die Meisterprüfung im Schornsteinfegerhandwerk abgelegt haben, die für ihren Beruf erforderliche Zuverlässigkeit besitzen und in dem Bezirk, für den die Bewerberliste geführt wird, im Schornsteinfegerhandwerk praktisch tätig sind;
3. die Voraussetzungen für die Streichung in der Bewerberliste; dabei kann als Grund für die Streichung auch die Ausschlagung eines angebotenen Kehrbezirks oder die Unterlassung der rechtzeitigen Erneuerung der Bewerbung vorgesehen werden;
4. die Voraussetzungen und Fristen für die nach Streichung vorgenommene Wiedereintragung in die Bewerberliste; dabei kann bestimmt werden, daß Bewerber, deren Bestellung als Bezirksschornsteinfegermeister wegen Unzuverlässigkeit widerrufen oder wegen Erschleichung der Bestellung zurückgenommen oder deren probeweise Bestellung zweimal aufgehoben oder widerrufen worden ist, nicht mehr eingetragen werden dürfen;
5. die Voraussetzungen für die Bewerbung um einen anderen Kehrbezirk.

§ 5

Bestellung

(1) Als Bezirksschornsteinfegermeister darf nur bestellt werden, wer

1. in die Bewerberliste eingetragen ist;
2. nach seinem Gesundheitszustand in der Lage ist, die einem Bezirksschornsteinfegermeister übertragenen Aufgaben zu erfüllen;
3. in dem Bezirk, für den die Liste geführt wird, im Schornsteinfegerhandwerk innerhalb der letzten drei Jahre vor der Bestellung mindestens zwei Jahre praktisch tätig gewesen ist.

Die Bestellung ist auf Widerruf vorzunehmen.

(2) Der Bundesminister für Wirtschaft bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, in welchen Fällen zur Vermeidung besonderer Härten von den Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 Ausnahmen zugelassen werden können mit der Maßgabe, daß der Bewerber mindestens imstande sein muß, die Arbeiten der Gesellen und Lehrlinge zu überwachen.

§ 6

Reihenfolge der Bestellung

(1) Die Reihenfolge der Bestellung des Bezirksschornsteinfegermeisters richtet sich nach dem Rang der Eintragung in die Bewerberliste.

(2) Der Bundesminister für Wirtschaft erläßt durch Rechtverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über die Rangberechnung mit der Maßgabe, daß im Regelfall der Rang von der Dauer der Eintragung bestimmt wird und daß Ausnahmen hiervon nur zur Vermeidung besonderer Härten zulässig sind. Als ein besonderer Härtefall gilt insbesondere, wenn die Bestellung als Bezirksschornsteinfegermeister wegen Auflösung des Kehrbezirks nach § 11 Abs. 3 widerrufen wird.

(3) Der Bundesminister für Wirtschaft kann durch Rechtsverordnung bestimmen, daß Bewerber bei groben Verstößen gegen die Berufspflichten von der Bestellung als Bezirksschornsteinfegermeister zurückgestellt werden können.

§ 7

Probezeit

(1) Ein Bezirksschornsteinfegermeister wird von der zuständigen Verwaltungsbehörde zunächst für die Dauer von einem Jahr auf Probe bestellt; dies gilt nicht für Bewerber, deren Bestellung nach § 11 Abs. 3 widerrufen worden ist. Vor Ablauf der Probezeit ist durch eine Begutachtung des Kehrbezirks und der vom Bezirksschornsteinfegermeister zu führenden Aufzeichnungen festzustellen, ob der Kehrbezirk ordnungsgemäß verwaltet worden ist. Die Kosten dieser Begutachtung trägt der Bezirksschornsteinfegermeister. Wird festgestellt, daß der Bezirksschornsteinfegermeister den an ihn zu stellenden Anforderungen nicht genügt, so ist seine Bestellung aufzuheben.

(2) Der Bundesminister für Wirtschaft bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Verfahren der Begutachtung nach Absatz 1.

Zweiter Abschnitt
Erlöschen der Bestellung

§ 8

Erlöschensgründe

Die Bestellung als Bezirksschornsteinfegermeister erlischt durch

1. Rücknahme oder Widerruf (§ 11 Abs. 1 bis 3);
2. Aufhebung der Bestellung (§ 7 Abs. 1 oder § 11 Abs. 4);
3. Versetzung in den Ruhestand (§ 10);
4. Erreichen der Altersgrenze (§ 9);
5. Tod.

§ 9

Altersgrenze

Bezirksschornsteinfegermeister erreichen mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, die Altersgrenze für die Ausübung ihres Berufes.

§ 10

Versetzung in den Ruhestand

(1) Ein Bezirksschornsteinfegermeister, der wegen eines körperlichen Gebrechens oder Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte dauernd unfähig ist, die Arbeiten der Gesellen und Lehrlinge zu überwachen, ist von der zuständigen Verwaltungsbehörde in den Ruhestand zu versetzen.

(2) Der Bezirksschornsteinfegermeister ist nach Aufforderung durch die zuständige Verwaltungsbehörde verpflichtet, eine amtsärztliche Bescheinigung über seinen Gesundheitszustand vorzulegen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die Voraussetzungen für die Versetzung in den Ruhestand gegeben sind.

§ 11

Rücknahme, Widerruf, Aufhebung

(1) Die probeweise oder endgültige Bestellung als Bezirksschornsteinfegermeister ist zurückzunehmen, wenn der Bezirksschornsteinfegermeister die Bestellung durch Vorlage falscher Unterlagen oder auf sonstige Weise erschlichen hat.

(2) Die probeweise oder endgültige Bestellung als Bezirksschornsteinfegermeister ist nach Anhörung des Vorstandes der Schornsteinfegerinnung zu widerrufen, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Bezirksschornsteinfegermeister nicht die erforderliche persönliche oder fachliche Zuverlässigkeit für die Ausübung seines Berufes besitzt;
2. der Bezirksschornsteinfegermeister, gegen den innerhalb der letzten zehn Jahre zweimal wegen Verletzung seiner Berufspflichten Warnungsgeld oder die Versetzung in einen anderen Kehrbezirk angeordnet worden ist, abermals seine Berufspflichten schuldhaft gröblich verletzt hat;
3. der Bezirksschornsteinfegermeister trotz Verhängung eines Warnungsgeldes der Aufforderung, einen unerlaubten Nebenerwerb einzustellen, nicht Folge leistet.

(3) Die Bestellung als Bezirksschornsteinfegermeister kann widerrufen werden, wenn die Kehrbezirkseinteilung geändert wird.

(4) Auf Antrag des Bezirksschornsteinfegermeisters ist seine Bestellung aufzuheben.

III. Teil
Ausübung des Berufes

Erster Abschnitt
Pflichten und Aufgaben des Bezirksschornsteinfegermeisters

§ 12

Allgemeine Berufspflicht

(1) Der Bezirksschornsteinfegermeister ist verpflichtet, seine Aufgaben ordnungsgemäß und gewissenhaft auszuführen.

(2) Die Tätigkeit des Bezirksschornsteinfegermeisters ist unbeschadet der Vorschrift des § 20 Abs. 1 auf seinen Kehrbezirk beschränkt. In Notfällen oder auf besondere Anordnung der zuständigen Behörde ist der Bezirksschornsteinfegermeister verpflichtet, auch außerhalb seines Kehrbezirks tätig zu werden.

§ 13

Aufgaben

(1) Der Bezirksschornsteinfegermeister hat folgende Aufgaben:

1. Ausführung der durch die Kehr- und Überprüfungsordnung vorgeschriebenen Arbeiten und regelmäßige Überwachung der Arbeit seiner Gesellen und Lehrlinge;
2. Überprüfung sämtlicher Schornsteine, Feuerstätten und Verbindungsstücke auf ihre Feuersicherheit in den Gebäuden, in denen er Arbeiten nach der Kehr- und Überprüfungsordnung auszuführen hat, durch persönliche Besichtigung innerhalb von fünf Jahren, und zwar jährlich in einem Fünftel seines Bezirks (Feuerstättenschau);
3. unverzügliche schriftliche Meldung der bei Schornsteinen, Feuerstätten und Verbindungsstücken vorgefundenen Mängel an den Grundstückseigentümer und, wenn sie nicht innerhalb einer von dem Bezirksschornsteinfegermeister zu setzenden Frist abgestellt worden sind, an die zuständige Behörde;
4. Prüfung und Begutachtung von Schornsteinen, Feuerstätten und Verbindungsstücken auf ihre Feuersicherheit in anderen als den in Nummer 2 genannten Fällen;
5. Beratung in feuerungstechnischen Fragen;
6. Vornahme der Brandverhütungsschau oder Teilnahme an ihr nach Landesrecht;
7. Hilfeleistung bei der Brandbekämpfung auf Aufforderung durch die zuständige Behörde in seinem Bezirk;
8. Unterstützung der Aufgaben des Zivilschutzes, soweit sie die Brandverhütung betreffen;
9. Ausstellung der Bescheinigung zu Rohbau- und Schlußabnahmen nach Landesrecht;
10. Überprüfung von Schornsteinen, Feuerstätten und Verbindungsstücken oder ähnlichen Einrichtungen nach Maßgabe der öffentlich-rechtlichen Vorschriften auf dem Gebiet des Immissionsschutzes.

(2) Andere als in diesem Gesetz aufgeführte Aufgaben dürfen dem Bezirksschornsteinfegermeister nicht übertragen werden.

§ 14

Nebenerwerb

(1) Dem Bezirksschornsteinfegermeister ist eine auf Gewinn gerichtete Tätigkeit außerhalb seines Berufes untersagt, es sei denn, daß der dafür erforderliche Zeitaufwand unerheblich ist.

(2) Die Ausführung von Nebenarbeiten, die zum Schornsteinfegerhandwerk gehören, ist dem Bezirksschornsteinfegermeister nur innerhalb des eigenen Kehrbezirks und nur insoweit gestattet, als dadurch nicht die ordnungsgemäße Verwaltung des Kehrbezirks und die Erfüllung der dem Bezirksschornsteinfegermeister übertragenen Aufgaben gefährdet werden.

(3) Die zuständige Verwaltungsbehörde kann in besonders begründeten Fällen Ausnahmen zulassen, soweit die ordnungsgemäße Verwaltung des Kehrbezirks und die Erfüllung der dem Bezirksschornsteinfegermeister übertragenen Aufgaben gewährleistet bleiben.

§ 15

Gesellen

(1) Der Bezirksschornsteinfegermeister muß einen Gesellen beschäftigen. Für die ordnungsgemäße Ausführung der Kehrarbeiten bleibt der Bezirksschornsteinfegermeister verantwortlich.

(2) Die zuständige Behörde kann Inhabern von Kehrbezirken die Einstellung eines zweiten Gesellen aufgeben, wenn sonst die ordnungsgemäße Verwaltung des Kehrbezirks und die Erfüllung der dem Bezirksschornsteinfegermeister übertragenen Aufgaben gefährdet sind.

(3) Geselle ist, wer die Gesellenprüfung im Schornsteinfegerhandwerk bestanden hat.

§ 16

Lehrlinge

(1) Lehrlinge dürfen nur in Begleitung und unter Aufsicht eines Bezirksschornsteinfegermeisters oder eines Gesellen arbeiten.

(2) Zum Ausgleich der dem einzelnen Bezirksschornsteinfegermeister durch eine Lehrlingsausbildung entstehenden Kosten werden von den Schornsteinfegerinnungen Ausgleichskassen errichtet; mehrere Schornsteinfegerinnungen können eine gemeinsame Ausgleichskasse errichten. Die für diese Einrichtung erforderlichen Vorschriften erläßt die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle durch Rechtsverordnung mit der Maßgabe, daß jeder Bezirksschornsteinfegermeister, der im Innungsbereich einen Lehrling ausbildet, bis zu 25 vom Hundert des tariflich vereinbarten Gesellenlohnes der höchsten Lohnstufe erhält und daß die Mittel für die Ausgleichszahlungen und die für die Ausgleichskasse erforderlichen Verwaltungskosten von den Bezirksschornsteinfegermeistern des Innungsbezirks zu gleichen Teilen durch Umlagen aufgebracht werden. Rückständige Umlagen, die trotz Mahnung nicht entrichtet sind, werden auf Antrag des Innungsvorstandes von der zuständigen Verwaltungsbehörde nach den für sie geltenden Vorschriften der Verwaltungsvollstreckung beigetrieben; der Schuldner ist vorher zu hören.

§ 17

Wohnsitz

Der Bezirksschornsteinfegermeister soll innerhalb seines Kehrbezirks wohnen. Jeder Wohnungswechsel ist der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.

§ 18

Zugehörigkeit zur Feuerwehr

Der Bezirksschornsteinfegermeister soll bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres der Pflicht- oder Freiwilligen Feuerwehr seines Wohnsitzes angehören.

§ 19

Aufzeichnungen des Bezirksschornsteinfegermeisters

Der Bezirksschornsteinfegermeister hat die nach der Kehr- und Überprüfungsordnung vorgeschriebenen Arbeiten, die von ihm festgestellten Mängel (§ 13 Abs. 1 Nr. 3) und die von ihm ausgeführten Nebenarbeiten aufzuzeichnen. Der Bundesminister für Wirtschaft erläßt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über die Führung dieser Aufzeichnungen, die Dauer ihrer Aufbewahrung, ihre Vorlage bei der zuständigen Behörde und über ihre Übergabe an den Nachfolger im Kehrbezirk.

§ 20

Vertretung

(1) Im Falle einer vorübergehenden Abwesenheit oder Verhinderung hat der Bezirksschornsteinfegermeister einen anderen Schornsteinfegermeister, möglichst den Inhaber eines benachbarten Kehrbezirks, mit seiner Vertretung zu beauftragen. Bei einer voraussichtlich mehr als drei Monate dauernden Abwesenheit oder Verhinderung hat die zuständige Behörde einen Stellvertreter zu bestellen; eine Bestellung zum Stellvertreter kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Der Vertreter und der Stellvertreter führen die dem Bezirksschornsteinfegermeister obliegenden Aufgaben unter eigener Verantwortung auf dessen Rechnung aus. Die Kosten der Vertretung oder Stellvertretung trägt der Bezirksschornsteinfegermeister.

(2) Der Bundesminister für Wirtschaft erläßt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über die Voraussetzungen und das Verfahren der Bestellung eines Stellvertreters sowie über das Verfahren der Beauftragung eines Vertreters.

§ 21

Nutzungszeit

(1) Nach dem Tode des Bezirksschornsteinfegermeisters verbleibt dem Ehegatten oder, falls dieser nicht mehr lebt, den minderjährigen Kindern des Kehrbezirksinhabers die Nutzung des Kehrbezirks für die Dauer von drei Monaten nach Ablauf des Sterbemonats.

(2) Ein Vertreter oder Stellvertreter hat nach Maßgabe des § 20 die Aufgaben des Bezirksschornsteinfegermeisters wahrzunehmen.

(3) Der Vertreter oder Stellvertreter hat mindestens monatlich einmal mit den Nutzungsberechtigten abzurechnen.

Zweiter Abschnitt
Kehrbezirk

§ 22

Einteilung der Kehrbezirke

(1) Die Kehrbezirke sind so einzuteilen, daß

1. die Feuersicherheit gewährleistet ist,
2. der Bezirksschornsteinfegermeister seine Aufgaben ordnungsgemäß ausführen kann,
3. die Einnahmen aus den regelmäßig wiederkehrenden Entgelten aus seinen Aufgaben (§ 13 Abs. 1) nach Abzug der nach diesem Gesetz und nach dem Handwerkerversicherungsgesetz zu leistenden Beiträge für die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk und der notwendigen Geschäftskosten dem Bezirksschornsteinfegermeister ein angemessenes Einkommen sichern,
4. sie einander möglichst gleichwertig sind und ein zusammenhängendes Gebiet umfassen.

(2) Entstehen einem Bezirksschornsteinfegermeister infolge einer

a) im öffentlichen Interesse oder
b) im Interesse seines Berufes, insbesondere zur Förderung der Leistungsfähigkeit des Berufes

übernommenen Tätigkeit höhere Geschäftskosten, so können sie in angemessener Höhe bei der Kehrbezirkseinteilung angerechnet werden.

§ 23

Nachprüfung und Änderung der Kehrbezirkseinteilung

(1) Die zuständige Verwaltungsbehörde hat in jedem Jahr, dessen Jahreszahl durch fünf teilbar ist, nachzuprüfen, ob die Kehrbezirkseinteilung im Interesse der Feuersicherheit oder der Gleichwertigkeit der Kehrbezirke zu ändern ist. Die Nachprüfung ist ferner in einem kürzeren Zeitraum als fünf Jahre vorzunehmen, wenn besondere Gründe dafür vorliegen. Vor einer Neueinteilung der Kehrbezirke sind der Vorstand und der Gesellenausschuß der Schornsteinfegerinnung zu hören.

(2) Der Kehrbezirksinhaber ist verpflichtet, der zuständigen Verwaltungsbehörde alle zur Nachprüfung der Kehrbezirkseinteilung erforderlichen Auskünfte über den Kehrbezirk zu erteilen und auf Aufforderung die von ihm geführten Aufzeichnungen (§ 19) vorzulegen.

(3) Bei Änderung seines Kehrbezirks hat der Bezirksschornsteinfegermeister keinen Anspruch auf Entschädigung.

Dritter Abschnitt
Kehr- und Überprüfungsgebühren

§ 24

Gebührenordnung

(1) Die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle wird ermächtigt, durch Rechtsverord-

nung (Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung) nach Anhörung des Landesinnungsverbandes des Schornsteinfegerhandwerks, des Landesfachverbandes der Schornsteinfegergesellen und der für den Bereich des Landes zuständigen Zusammenschlüsse von Hauseigentümern Vorschriften über die Gebühren und Auslagen der Bezirksschornsteinfegermeister nach § 13 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4, 9 und 10 zu erlassen.

(2) Die Gebühren sind nach dem Arbeitsumfang und den dem Bezirksschornsteinfegermeister entstehenden notwendigen Aufwendungen zu bemessen; bei der Bemessung ist davon auszugehen, daß der Bezirksschornsteinfegermeister den Umsatz aus seiner beruflichen Tätigkeit nach den allgemeinen Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes vom 29. Mai 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 545) in der jeweils geltenden Fassung versteuert. Bei Bemessung der Gebühren ist auch zu berücksichtigen, daß durch sie die gebührenfreien Tätigkeiten des Bezirksschornsteinfegermeisters abzugelten sind, die nach diesem Gesetz im Interesse des Gebührenschuldners ausgeführt werden.

§ 25

Einziehung der Gebühren

(1) Der Bezirksschornsteinfegermeister darf für die nach diesem Gesetz vorgeschriebenen Tätigkeiten nur die in der Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung oder nach sonstigem Landesrecht bestimmten Gebühren und seine Auslagen erheben. Eine Erhöhung oder Ermäßigung dieser Gebühren ist nicht zulässig.

(2) Den Gebühren ist die Umsatzsteuer hinzuzurechnen, die nach § 12 des Umsatzsteuergesetzes vom 29. Mai 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 545) in der jeweils geltenden Fassung auf die Tätigkeit entfällt. Das gilt nicht, wenn sich die Umsatzsteuer nach § 19 Abs. 1 bis 3 des Umsatzsteuergesetzes bemißt; in diesem Fall hat der Bezirksschornsteinfegermeister gegen den Gebührenschuldner einen Anspruch auf einen Ausgleich, der 5 vom Hundert der Gebühr beträgt.

(3) Der Bezirksschornsteinfegermeister hat bei der Einziehung der Gebühren eine Empfangsbescheinigung auszustellen, in der seine Auslagen und die Vergütungen für etwaige Nebenarbeiten getrennt von den Gebühren nach der Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung aufzuführen sind. Auf Anforderung des Grundstückseigentümers hat der Bezirksschornsteinfegermeister eine Rechnung vorzulegen, in der die ausgeführten Arbeiten einzeln aufgeführt sind.

(4) Die Gebühr nach der Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung ist eine öffentliche Last des Grundstücks und ist vom Grundstückseigentümer zu tragen. Privatrechtliche Verhältnisse zwischen dem Grundstückseigentümer und Dritten werden dadurch nicht berührt. Rückständige Gebühren und Auslagen, die trotz Mahnung nicht entrichtet worden sind, werden von der zuständigen Verwaltungsbehörde auf Antrag des Bezirksschornsteinfegermeisters nach den für sie geltenden Vorschriften der Verwaltungsvollstreckung beigetrieben; der Schuldner ist vorher zu hören. Soweit die Kosten der Zwangsvollstreckung aus den eingegangenen Geldern nicht gedeckt werden, sind sie von demjenigen zu tragen, für dessen Rechnung die Zwangsvollstreckung erfolgt.

(5) Mehrere Eigentümer eines Grundstücks haften für die Gebühren nach der Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung und für die Auslagen als Gesamtschuldner.

Vierter Abschnitt

Aufsicht

§ 26

Aufsichtsbehörde

(1) Der Bezirksschornsteinfegermeister untersteht der Aufsicht der zuständigen Verwaltungsbehörde.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann eine Überprüfung des Kehrbezirks vornehmen. An dieser Überprüfung hat außer einem Vertreter der Aufsichtsbehörde ein Sachverständiger des Schornsteinfegerhandwerks teilzunehmen. Die durch die Überprüfung entstehenden Kosten trägt, wenn bei der Überprüfung wesentliche Mängel festgestellt werden, der Kehrbezirksinhaber. Die Aufsichtsbehörde kann aus begründetem Anlaß die Vorlage der vom Bezirksschornsteinfegermeister zu führenden Aufzeichnungen (§ 19) verlangen.

§ 27

Aufsichtsmaßnahmen

(1) Der Bezirksschornsteinfegermeister kann durch die zuständige Behörde zu den ihn nach diesem Gesetz obliegenden Pflichten und Aufgaben durch Aufsichtsmaßnahmen angehalten werden. Aufsichtsmaßnahmen sind:

1. Verweis;
2. Warnungsgeld bis zu 1 000 Deutsche Mark;
3. Versetzung in einen anderen Kehrbezirk.

Die Aufsichtsmaßnahmen können nur einzeln verhängt werden.

(2) Ist durch ein Gericht oder eine Behörde eine Strafe oder eine Geldbuße verhängt worden, darf wegen desselben Sachverhalts ein Verweis nicht ausgesprochen werden; Warnungsgeld oder Versetzung in einen anderen Kehrbezirk dürfen nur verhängt werden, wenn dies zusätzlich erforderlich ist, um den Bezirksschornsteinfegermeister zur Erfüllung seiner Pflichten anzuhalten.

(3) Ist ein Verfahren gegen den Bezirksschornsteinfegermeister eingeleitet worden, das zu einer Strafe oder Geldbuße führen kann, ist bis zur Beendigung dieses Verfahrens von einer Aufsichtsmaßnahme nach Absatz 1 abzusehen.

(4) Die Verhängung einer Aufsichtsmaßnahme ist nicht mehr zulässig, wenn seit dem zu beanstandenden Verhalten drei Jahre vergangen sind. Ist vor

Ablauf dieser Frist wegen desselben Sachverhalts ein Strafverfahren eingeleitet worden, ist die Frist für die Dauer dieses Strafverfahrens gehemmt.

§ 28

Einstweilige Untersagung der Berufsausübung

Schwebt gegen einen Bezirksschornsteinfegermeister ein Widerrufsverfahren oder ein Strafverfahren wegen einer Tat, die den Widerruf der Bestellung rechtfertigen würde, so kann die zuständige Verwaltungsbehörde ihm die Ausübung seiner Befugnisse als Bezirksschornsteinfegermeister bis zur Entscheidung des Verfahrens untersagen. Der Vorstand der Schornsteinfegerinnung ist zu hören. Wird dem Bezirksschornsteinfegermeister die Ausübung seiner Befugnisse untersagt, so ist von der zuständigen Verwaltungsbehörde ein Stellvertreter zu bestellen; der Bezirksschornsteinfegermeister ist zu hören. § 20 gilt entsprechend.

IV. Teil

Zusatzversorgung im Schornsteinfegerhandwerk

Erster Abschnitt

Versorgungsansprüche

§ 29

Ruhegeld

(1) Ein ehemaliger Bezirksschornsteinfegermeister, dessen Bestellung wegen Erreichens der Altersgrenze oder wegen Versetzung in den Ruhestand erloschen ist, erhält ein Ruhegeld. Ruhegeld erhält bei Vollendung des 65. Lebensjahres auch ein ehemaliger Bezirksschornsteinfegermeister, dessen Bestellung wegen Rücknahme, Widerrufs oder Aufhebung erloschen ist, wenn er mindestens fünf Jahre als Mitglied der Versorgungsanstalt (§ 34) Beiträge entrichtet hat.

(2) Der Anspruch auf Ruhegeld entsteht in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 mit Ablauf des Tages, an dem die Bestellung als Bezirksschornsteinfegermeister erloschen ist, in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 mit Ablauf des Tages, an dem das 65. Lebensjahr vollendet wird. Der Anspruch auf Ruhegeld erlischt mit Ablauf des Vierteljahres, in dem der Anspruchsberechtigte stirbt. Wird der Anspruchsberechtigte als Bezirksschornsteinfegermeister wiederbestellt, so erlischt der Anspruch auf Ruhegeld mit dem Tage der Bestellung.

(3) Für die Bemessung des Ruhegeldes ist die Dauer der Mitgliedschaft als Bezirksschornsteinfegermeister bei der Versorgungsanstalt maßgebend. Weist ein Mitglied nach, daß es aus Gründen, die es nicht zu vertreten hat, zu einem späteren Zeitpunkt als 12 Jahre nach dem Datum seines Rangstichtages als Bezirksschornsteinfegermeister bestellt worden ist, so ist ihm die 12 Jahre übersteigende Zeit der unverschuldeten Verspätung auf die Dauer seiner Mitgliedschaft anzurechnen. Ein Anspruchsberechtigter, dessen Bestellung wegen Versetzung in den Ruhestand vor Vollendung des 55. Lebensjahres erloschen ist, ist so zu stellen, als ob der Versorgungsfall erst im Zeitpunkt der Vollendung seines 55. Lebensjahres eingetreten wäre, dabei ist mindestens eine Mitgliedschaft bei der Versorgungsanstalt von zehn Jahren zugrunde zu legen.

(4) Der Jahresbetrag des Ruhegeldes nach § 29 Abs. 1 Satz 1 beläuft sich für jedes begonnene Jahr während der ersten 20 Jahre der Mitgliedschaft auf dreieinhalb vom Hundert, danach bis zur Erreichung des Jahreshöchstbetrages (§ 30) für jedes weitere begonnene Jahr der Mitgliedschaft auf drei vom Hundert des Jahreshöchstbetrages. Der Jahresbetrag des Ruhegeldes nach § 29 Abs. 1 Satz 2 beträgt für jedes Jahr der Mitgliedschaft eineinhalb vom Hundert des Jahreshöchstbetrages.

(5) Das Ruhegeld ist um die Zahlbeträge der Versichertenrente zu kürzen, die dem Anspruchsberechtigten auf Grund einer Pflichtversicherung in den sozialen Rentenversicherungen zustehen. Das gleiche gilt für die Verletztenrente auf Grund eines Arbeitsunfalles im Sinne der sozialen Unfallversicherung, der zur Versetzung in den Ruhestand geführt hat. Eine Kürzung hat insoweit zu unterbleiben, als eineinhalb vom Hundert des Jahreshöchstbetrages (§ 30) für jedes Jahr der Mitgliedschaft als Bezirksschornsteinfegermeister, höchstens jedoch für 30 Jahre, unterschritten wird und soweit es sich um Kinderzulagen oder Kinderzuschüsse handelt. Wird die Rente aus den sozialen Rentenversicherungen nach § 1253 oder § 1254 der Reichsversicherungsordnung neu berechnet, so hat die Versorgungsanstalt das Ruhegeld neu festzustellen.

(6) Unbeschadet der Vorschriften der Absätze 3 und 4 ist einem Anspruchsberechtigten, der wegen Berufsunfalls oder einer berufsbedingten Erkrankung in den Ruhestand versetzt worden ist, ein Ruhegeld von mindestens 85 vom Hundert des Jahreshöchstbetrages (§ 30) abzüglich der nach Absatz 5 vorzunehmenden Kürzungen zu zahlen.

(7) Bei bereits festgestellten Ruhegeldansprüchen sind Veränderungen des Jahreshöchstbetrages oder der Versicherten- und Verletztenrenten aus der gesetzlichen Sozialversicherung jeweils zum 1. Januar des auf die Veränderungen folgenden Kalenderjahres zu berücksichtigen; tritt die Veränderung zum 1. Januar in Kraft, so ist sie bereits von diesem Zeitpunkt an zu berücksichtigen.

§ 30

Jahreshöchstbetrag des Ruhegeldes

Der Jahreshöchstbetrag des Ruhegeldes ist gleich der Höhe des jeweiligen Höchstbetrages der Grundvergütung in der Vergütungsgruppe V c des Bundes-Angestelltentarifvertrages.

§ 31

Witwengeld

(1) Die Witwe eines Bezirksschornsteinfegermeisters, eines Anspruchsberechtigten nach § 29 Abs. 1

oder eines Anwartschaftsberechtigten nach § 29 Abs. 1 Satz 2 erhält Witwengeld. Das Witwengeld beträgt für die Witwe eines Bezirksschornsteinfegermeisters oder eines Anspruchsberechtigten nach § 29 Abs. 1 Satz 1 60 vom Hundert des Jahresbetrages nach § 29 Abs. 4 und 6, den der Verstorbene am Todestag erhalten hat oder erhalten hätte, wenn er anspruchsberechtigt gewesen wäre. Für die Witwe eines Anspruchsberechtigten oder Anwartschaftsberechtigten nach § 29 Abs. 1 Satz 2 beträgt das Witwengeld 60 vom Hundert des Jahresbetrages nach § 29 Abs. 4 Satz 2, das der Verstorbene erhalten hat oder bei Vollendung des 65. Lebensjahres erhalten hätte. Das Witwengeld ist um die Zahlbeträge der Witwenrente zu kürzen, die die Witwe auf Grund einer Pflichtversicherung des Verstorbenen in den sozialen Rentenversicherungen erhält; die Erhöhung der Witwenrente während der ersten drei Monate nach § 1268 Abs. 5 der Reichsversicherungsordnung bleibt hierbei außer Betracht. Satz 3 gilt entsprechend für die Witwenrente auf Grund eines Arbeitsunfalles im Sinne der sozialen Unfallversicherung, der zum Erlöschen der Bestellung des Verstorbenen geführt hat. Eine Kürzung hat insoweit zu unterbleiben, als 0,9 vom Hundert des Jahreshöchstbetrages (§ 30) für jedes Jahr der Mitgliedschaft des Verstorbenen als Bezirksschornsteinfegermeister bei der Versorgungsanstalt, höchstens für 30 Jahre, unterschritten wird. Wird die Witwenrente aus den sozialen Rentenversicherungen nach § 1268 Abs. 2 und 4 oder § 1270 der Reichsversicherungsordnung neu berechnet, so hat die Versorgunganstalt das Witwengeld neu festzustellen.

(2) § 29 Abs. 7 gilt für das Witwengeld entsprechend.

(3) Der Anspruch auf Witwengeld entsteht,

1. für die Witwe eines Bezirksschornsteinfegermeisters nach Ablauf der in § 21 vorgesehenen Nutzungszeit;
2. für die Witwe eines Anwartschaftsberechtigten nach § 29 Abs. 1 Satz 2 mit Ablauf des Todestages des Anwartschaftsberechtigten;
3. für die Witwe eines Anspruchsberechtigten nach § 29 Abs. 1 mit dem auf seinen Tod folgenden Vierteljahresersten.

Der Anspruch auf Witwengeld endet mit dem Tage der Wiederverheiratung der Witwe oder mit Ablauf des Vierteljahres, in dem die Witwe stirbt.

(4) Die Vorschriften des § 123 Abs. 1, der §§ 124a, 128 Abs. 1 und 2, der §§ 129 und 164 Abs. 3 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung vom 22. Oktober 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1776) gelten entsprechend.

§ 32

Waisengeld

(1) Die ehelichen Kinder sowie die für ehelich erklärten oder an Kindes Statt angenommenen Kinder eines verstorbenen Bezirksschornsteinfegermeisters, Anspruchsberechtigten nach § 29 Abs. 1 oder Anwartschaftsberechtigten nach § 29 Abs. 1 Satz 2 erhalten Waisengeld. Das gleiche gilt für die Kinder aus nichtigen Ehen, die die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes haben, sowie für die unehelichen Kinder eines verstorbenen Bezirksschornsteinfegermeisters, Anspruchsberechtigten oder Anwartschaftsberechtigten, wenn seine Vaterschaft festgestellt worden ist. Ein Anspruch auf Waisengeld besteht nicht, wenn die Waise erst nach Erreichung der Altersgrenze an Kindes Statt angenommen worden ist.

(2) Das Waisengeld beträgt für Kinder eines verstorbenen Bezirksschornsteinfegermeisters oder Anspruchsberechtigten nach § 29 Abs. 1 Satz 1 bei Halbwaisen 20 vom Hundert und bei Vollwaisen 40 vom Hundert des Jahresbetrages nach § 29 Abs. 4 und 6, den der Verstorbene am Todestag erhalten hat oder erhalten hätte, wenn er anspruchsberechtigt gewesen wäre. Für die Kinder eines verstorbenen Anspruchsberechtigten oder Anwartschaftsberechtigten nach § 29 Abs. 1 Satz 2 beträgt das Waisengeld bei Halbwaisen 20 vom Hundert und bei Vollwaisen 40 vom Hundert des Jahresbetrages nach § 29 Abs. 4 Satz 2, das der Verstorbene erhalten hat oder bei Vollendung des 65. Lebensjahres erhalten hätte. Das Waisengeld ist um die Zahlbeträge der Waisenrente zu kürzen, die die Waise auf Grund einer Pflichtversicherung des Verstorbenen in den sozialen Rentenversicherungen erhält; das gleiche gilt für die Waisenrente auf Grund eines Arbeitunfalles im Sinne der sozialen Unfallversicherung, der zum Erlöschen der Bestellung des Verstorbenen geführt hat. Eine Kürzung hat insoweit zu unterbleiben, als für die Halbwaisen 0,3 vom Hundert und für die Vollwaise 0,6 vom Hundert des Jahreshöchstbetrages (§ 30) für jedes Jahr der Mitgliedschaft des Verstorbenen als Bezirksschornsteinfegermeister bei der Versorgungsanstalt, höchstens für 30 Jahre, unterschritten wird. Wird die Waisenrente aus den sozialen Rentenversicherungen nach § 1270 der Reichsversicherungsordnung neu berechnet, so hat die Versorgungsanstalt das Waisengeld neu festzustellen.

(3) Für die Entstehung des Anspruchs auf Waisengeld gilt § 31 Abs. 3 Satz 1 entsprechend. Der Anspruch auf Waisengeld erlischt mit Ablauf des Vierteljahres, in dem die Waise das 18. Lebensjahr vollendet, heiratet oder stirbt. Die Vorschriften des § 128 Abs. 1 und 2 und des § 164 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung vom 22. Oktober 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1776) finden mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß das Waisengeld längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres zu gewähren ist.

(4) § 29 Abs. 7 gilt für das Waisengeld entsprechend.

§ 33

Ruhen der Versorgungsleistungen, Vorleistung der Versorgungsanstalt

(1) Der Anspruch auf Ruhe-, Witwen- und Waisengeld wird festgestellt, sobald über den Anspruch auf Rente aus den sozialen Renten- oder Unfallversicherungen durch die zuständigen Träger entschieden worden ist.

(2) Bis zur Feststellung der Renten aus den sozialen Renten- oder Unfallversicherungen zahlt die Versorgungsanstalt nach näherer Bestimmung der Satzung angemessene Vorschüsse.

(3) Muß wegen einer Neuberechnung der Renten aus den sozialen Renten- oder Unfallversicherungen der Anspruch auf Ruhe-, Witwen- oder Waisengeld durch die Versorgungsanstalt neu festgestellt werden, kann diese durch schriftliche Anzeige an den Träger der sozialen Renten- oder Unfallversicherung den Anspruch auf Rente in Höhe des zuviel gezahlten Betrages auf sich überleiten. Die Anzeige darf nur erfolgen, wenn die Versorgungsanstalt an der Überzahlung kein Verschulden trifft. Der Rechtsübergang beschränkt sich auf den Anspruch, der dem Berechtigten für die Zeit zusteht, für die die Überzahlung erfolgte.

Zweiter Abschnitt

Versorgungsanstalt der deutschen Bezirksschornsteinfegermeister

§ 34

Träger der Zusatzversorgung

(1) Träger der Zusatzversorgung im Schornsteinfegerhandwerk ist die Versorgungsanstalt der deutschen Bezirksschornsteinfegermeister (Versorgungsanstalt); sie hat ihren Sitz in München.

(2) Die Versorgungsanstalt ist eine bundesunmittelbare rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts.

§ 35

Mitgliedschaft

Mitglied der Versorgungsanstalt ist jeder Bezirksschornsteinfegermeister und jeder Anspruchsberechtigte nach § 29 Abs. 1.

§ 36

Organe

Die Organe der Versorgungsanstalt sind:

1. die Vertreterversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Geschäftsführung.

§ 37

Vertreterversammlung

(1) Die Vertreterversammlung besteht aus gewählten Mitgliedern. Für jedes Mitglied sind zwei Stellvertreter zu wählen, die bei Verhinderung oder Ausscheiden des Mitgliedes eintreten.

(2) Wahlberechtigt und wählbar für die Vertreterversammlung sind die Mitglieder der Versorgungsanstalt. Die Zahl der Mitglieder, die Amtsdauer und das Verfahren der Wahl ist in der Satzung der Versorgungsanstalt mit der Maßgabe zu bestimmen, daß die Mitglieder, die Anspruchsberechtigte nach § 29 Abs. 1 sind, nur zwei Vertreter in die Vertreterversammlung sowie die entsprechende Zahl von Stellvertretern wählen und daß die Wahlen in der Gruppe der Bezirksschornsteinfegermeister und die Wahlen in der Gruppe der Anspruchsberechtigten nach § 29 Abs. 1 getrennt voneinander durchzuführen sind.

(3) Die Vertreterversammlung beschließt über alle Angelegenheiten der Versorgungsanstalt, soweit sie nicht durch Gesetz oder Satzung dem Vorstand oder der Geschäftsführung übertragen sind. Der Beschlußfassung der Vertreterversammlung bleibt vorbehalten:

1. die Wahl des Vorstandes,
2. der Erlaß der Satzung (§ 39) und ihre Änderungen,
3. die Abnahme der Jahresrechnung,
4. die Festsetzung der Höhe der Beiträge,
5. die Entscheidung über die Zuführung von Mitteln an den Härtefonds,
6. die Festsetzung der den Mitgliedern der Vertreterversammlung und dem Vorstand zu gewährenden Entschädigung.

(4) Die nach Absatz 3 Nr. 2 und 4 bis 6 gefaßten Beschlüsse bedürfen für ihre Rechtsgültigkeit der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde (§ 42). Die Entscheidung über die Genehmigung eines Beschlusses nach Absatz 3 Nr. 4 ist im Benehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung zu treffen.

(5) Die in Absatz 3 Nr. 2, 4 und 6 genannten Angelegenheiten können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

(6) Beschlüsse nach Absatz 3 Nr. 4 sind mit dem Genehmigungsvermerk der Aufsichtsbehörde bekanntzumachen.

§ 38

Vorstand und Geschäftsführung

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu zehn weiteren Mitgliedern. Für die weiteren Mitglieder ist je ein Stellvertreter zu wählen.

(2) Die Geschäftsführung obliegt der Bayerischen Versicherungskammer.

§ 39

Satzung

(1) Die Vertreterversammlung beschließt die Satzung. Versagt die Aufsichtsbehörde die Genehmigung der Satzung, so hat die Vertreterversammlung in der von der Aufsichtsbehörde gesetzten Frist eine neue Satzung zu beschließen. Kommt kein Beschluß zustande oder wird auch die neue Satzung nicht genehmigt, so kann die Aufsichtsbehörde die Satzung erlassen und auf Kosten der Versorgungsanstalt durchführen.

(2) Die Satzung muß Bestimmungen enthalten über:

1. die Zahl der Mitglieder der Vertreterversammlung und ihrer Stellvertreter, ihre Wahl, die Rechte und Pflichten der Vertreterversammlung und die Art der Beschlußfassung in ihr sowie die Reihenfolge des Eintritts der Stellvertreter im Falle der Verhinderung oder des Ausscheidens der Mitglieder,
2. die Zahl der Mitglieder des Vorstandes und ihrer Stellvertreter, ihre Wahl, die Rechte und Pflichten des Vorstandes und die Art der Beschlußfassung in ihm,
3. die Einberufung der Vertreterversammlung und des Vorstandes,
4. die Vertretung der Versorgungsanstalt,
5. die Rechte und Pflichten der Geschäftsführung,
6. die Entrichtung und Fälligkeit der Beiträge sowie Beginn und Ende der Beitragspflicht,
7. das Ruhen der Versorgungsleistungen,
8. die Vorleistung durch die Versorgungsanstalt nach § 33 Abs. 2,
9. die Höhe der Verzugs- und Stundungszinsen,
10. die Fälligkeit der Versorgungsleistung,
11. die Aufstellung und Abnahme der Jahresrechnung,
12. die Änderung der Satzung,
13. die Art der Bekanntmachung der Versorgungsanstalt.

(3) Die Satzung und ihre Änderungen sind mit dem Genehmigungsvermerk der Aufsichtsbehörde im Bundesanzeiger zu veröffentlichen. Satzungsänderungen haben, sofern nichts anderes bestimmt wird, auch Wirkung für bestehende Anwartschaften und laufende Versorgungsbezüge. Die Satzung und ihre Änderungen treten, wenn nichts anderes bestimmt wird, mit dem auf die Veröffentlichung folgenden Tag in Kraft.

§ 40

Geschäftsjahr, Rechnungs- und Kassenbücher

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Rechnungsbücher und die Kassenbücher sind jährlich abzuschließen. Die Jahresrechnung ist vom Vorstand zu prüfen und von der Vertreterversammlung abzunehmen.

§ 41

Härtefonds

(1) Die Versorgungsanstalt bildet einen Härtefonds. Die Vertreterversammlung beschließt, welche Mittel jährlich dem Härtefonds zugeführt werden.

(2) Der Vorstand beschließt, in welchen Fällen zur Vermeidung von unbilligen Härten einem ehemaligen Bezirksschornsteinfegermeister oder seinen Hinterbliebenen Unterstützung gewährt wird.

§ 42

Aufsicht

(1) Die Aufsicht über die Versorgungsanstalt führt der Bundesminister für Wirtschaft.

(2) Der Aufsichtsbehörde ist jährlich ein Geschäftsbericht vorzulegen, der die Jahresrechnung sowie eine Darstellung über die Entwicklung der Versorgungsanstalt im abgelaufenen Geschäftsjahr enthalten muß.

(3) Spätestens alle drei Jahre hat die Geschäftsführung eine versicherungstechnische Bilanz für die Versorgungsanstalt aufzustellen und der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

(4) Die Aufsichtsbehörde kann die Versorgungsanstalt anweisen, solche Maßnahmen zu treffen, die für die Durchführung der Aufgaben der Versorgungsanstalt dringend geboten sind. Kommt die Versorgungsanstalt nicht innerhalb einer gesetzten Frist diesen Weisungen nach, so kann die Aufsichtsbehörde die erforderlichen Maßnahmen selbst treffen und dabei auch die Satzung der Versorgungsanstalt ändern.

(5) Vertreter der Aufsichtsbehörde sind berechtigt, an den Sitzungen der Organe teilzunehmen; sie sind jederzeit zu hören.

(6) Die Aufsichtsbehörde erläßt Richtlinien über die Anlage des Vermögens der Versorgungsanstalt.

Dritter Abschnitt

Aufbringung der Mittel

§ 43

Beiträge

(1) Die Mittel zur Durchführung der Zusatzversorgung im Schornsteinfegerhandwerk werden, soweit sie nicht aus den Erträgen des Vermögens oder aus anderen Einnahmen der Versorgungsanstalt gedeckt sind, durch Beiträge aufgebracht.

(2) Beitragspflichtig sind jeder Bezirksschornsteinfegermeister und die nach § 21 Abs. 1 nutzungsberechtigten Personen. Die Beitragspflicht entsteht bei Bezirksschornsteinfegermeistern im Zeitpunkt der Bestellung, bei den nach § 21 Abs. 1 nutzungsberechtigten Personen im Zeitpunkt des Todes des Kehrbezirksinhabers.

(3) Die Beiträge sind an die Versorgungsanstalt zu entrichten. In der Satzung kann bestimmt werden, daß die Beiträge bis zu drei Monaten im voraus zu zahlen sind.

Vierter Abschnitt

Sonstige Vorschriften

§ 44

Wegfall der Voraussetzungen für die Versetzung in den Ruhestand

(1) Wird ein Anspruchsberechtigter wieder berufsfähig, so hat er sich innerhalb von drei Monaten nach Feststellung der Berufsfähigkeit in die Bewerberliste eintragen zu lassen.

(2) Ein Anspruchsberechtigter, dessen Bestellung wegen Versetzung in den Ruhestand erloschen ist, ist nach Aufforderung durch die Versorgungsanstalt verpflichtet, eine amtsärztliche Bescheinigung über seinen Gesundheitszustand vorzulegen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die Voraussetzungen für die Versetzung in den Ruhestand weggefallen sind.

(3) Kommt ein Anspruchsberechtigter den Verpflichtungen nach Absatz 1 oder 2 nicht fristgerecht nach, so ruht der Anspruch auf Ruhegeld.

§ 45

Mitteilungspflicht

Die Mitglieder der Versorgungsanstalt und die nach §§ 31 und 32 Anspruchsberechtigten sind verpflichtet, der Versorgungsanstalt auf ihr Verlangen unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die für die Feststellung ihrer Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft und der Zusatzversorgung erheblich sind. Der Eintritt des Versorgungsfalles ist von einem Anspruchsberechtigten der Versorgungsanstalt unverzüglich anzuzeigen. Die Satzung kann bestimmen, daß eine Verletzung dieser Pflichten das Ruhen der Versorgungsansprüche zur Folge hat.

§ 46

Übertragung, Verpfändung und Aufrechnung von Versorgungsansprüchen

Ansprüche auf Zusatzversorgung können weder an Dritte übertragen noch verpfändet werden. Die Satzung kann Ausnahmen von dem Übertragungs- und Verpfändungsverbot vorsehen und die Aufrechnung von Beiträgen und sonstigen Ansprüchen aus dem Mitgliedschafts- und Versorgungsverhältnis gegen Versorgungsansprüche regeln.

§ 47

Übergang von Schadensersatzansprüchen

Wird ein Mitglied der Versorgungsanstalt oder ein Anspruchsberechtigter nach § 31 oder § 32 körperlich verletzt oder getötet, so geht ein gesetzlicher Schadensersatzanspruch, der dem Verletzten oder seinen Hinterbliebenen infolge der Körperverletzung oder Tötung gegen einen Dritten zusteht, in der Höhe auf die Versorgungsanstalt über, in der sie infolge der Körperverletzung oder der Tötung zur Gewährung einer Zusatzversorgung verpflichtet ist. Der Übergang ist ausgeschlossen, soweit der Schadensersatzanspruch nach anderen gesetzlichen Bestimmungen auf Träger der Sozialversicherung übergeht. Der Übergang des Anspruchs kann nicht zum Nachteil des Verletzen oder seiner Hinterbliebenen geltend gemacht werden.

§ 48

Verjährung

Der Anspruch auf Leistungen der Versorgungsanstalt sowie auf Beiträge, Zinsen und sonstige Nebenkosten verjährt in vier Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluß des Kalenderjahres, in dem die Zahlung verlangt werden kann.

§ 49

Rechtsweg

Für alle Streitigkeiten, die Angelegenheiten der Zusatzversorgung im Schornsteinfegerhandwerk durch die Versorgungsanstalt betreffen, ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

V. Teil

Bußgeld-, Übergangs-, Schluß- und sonstige Vorschriften

Erster Abschnitt

Bußgeldvorschriften

§ 50

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 die kehr- und überprüfungspflichtigen Anlagen nicht fristgerecht reinigen oder überprüfen läßt,
2. entgegen § 1 Abs. 3 das Betreten von Grundstücken oder Räumen oder die Vornahme von Kehr- oder Überprüfungsarbeiten nicht duldet.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer entgegen § 2 Abs. 2 Kehr- oder Überprüfungsarbeiten ausführt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Zweiter Abschnitt

Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Schornsteinfegerwesens

§ 51

Ermächtigung des Bundesministers für Wirtschaft

Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Gebühren für die Amtshandlungen nach

§ 4 Abs. 1, § 5, § 7 Abs. 1 Satz 1, § 14 Abs. 3, § 20, § 21 Abs. 2, § 27 Abs. 1 Nr. 3 und § 28 Satz 3 festzusetzen. Die Gebühren sind nach dem mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwand und der Bedeutung der gebührenpflichtigen Tätigkeit für den Gebührenschuldner zu bemessen. Mit der Gebühr sind die entstandenen Auslagen abgegolten. Die Gebühr für die endgültige Bestellung eines Bezirksschornsteinfegermeisters darf 500 Deutsche Mark, für die übrigen Amtshandlungen 200 Deutsche Mark nicht übersteigen.

Dritter Abschnitt

Zuständige Behörde, Schornsteinfegerrealrechte

§ 52

Zuständige Behörde

Die Landesregierung oder die von ihr ermächtigte Stelle bestimmt durch Rechtsverordnung, welche Behörden für die nach diesem Gesetz zu treffenden Maßnahmen zuständig sind.

§ 53

Schornsteinfegerrealrechte

Wer die Meisterprüfung im Schornsteinfegerhandwerk abgelegt hat, kann von der zuständigen Verwaltungsbehörde mit der Verwaltung des Realrechtsbezirks betraut werden. Die Landesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung, welche Vorschriften dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen auf Schornsteinfegerrealrechte entsprechende Anwendung finden. Von der Anwendung dürfen nur Vorschriften ausgenommen werden, die mit dem Inhalt des Realrechts unvereinbar sind.

Vierter Abschnitt

Übergangsvorschriften

§ 54

Rangberechnung

Bei der Rangberechnung ist ein Bewerber hinsichtlich der Zeiten vor dem 1. Dezember 1964, in denen er nicht in die Bewerberliste eingetragen worden war, obwohl die Voraussetzungen des § 11 Nr. 1 bis 3 und 6 der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen vom 28. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 831) erfüllt waren, so zu stellen, als ob er in die Bewerberliste eingetragen gewesen wäre.

§ 55

Anrechnung von Nebenarbeiten

Die Einnahmen aus Nebenarbeiten können bis zum 31. Dezember 1979 in Ländern, in denen bisher eine solche Anrechnung zulässig war, auf das Einkommen der Bezirksschornsteinfegermeister angerechnet werden. Der Anrechnungssatz beträgt bis zum 31. Dezember 1974 50 vom Hundert, danach 25 vom Hundert der Einnahmen aus den Nebenarbeiten.

§ 56

Versorgungsanstalt

(1) Die Versorgungsanstalt ist die bisherige Versorgungsanstalt der deutschen Bezirksschornsteinfegermeister.

(2) Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Mitgliedschaftsverhältnisse bei der Versorgungsanstalt der deutschen Bezirksschornsteinfegermeister und die Anwartschaften auf Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk stehen den nach Inkrafttreten dieses Gesetzes entstehenden Mitgliedschaftsverhältnissen und Anwartschaften auf Zusatzversorgung im Schornsteinfegerhandwerk gleich. Die Bestimmungen des Gesetzes zur Regelung von Ansprüchen aus Lebens- und Rentenversicherungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 433, 806) bleiben unberührt; Zeiten, für die keine Beiträge entrichtet worden sind, werden auf die Dauer der Mitgliedschaft nicht angerechnet; § 29 Abs. 4 Satz 2 ist anzuwenden.

(3) Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes gegenüber der Versorgungsanstalt bestehenden Ansprüche auf Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk bleiben in ihrem bisherigen Umfange bestehen. Die Höhe des Ruhegeldes wird um sechs vom Hundert erhöht. Die Höhe des Ruhegeldes unterliegt den gleichen Veränderungen, wie sie für den jeweiligen Höchstbetrag der Grundvergütung in der Vergütungsgruppe V c des Bundes-Angestelltentarifvertrages eintreten. Eine Erhöhung des Ruhegeldes wird jedoch nur vorgenommen, soweit nicht die Summe des Ruhegeldes und der Zahlbeträge der Versichertenrente und der Verletztenrente, die der Anspruchsberechtigte aufgrund einer Pflichtversicherung in den sozialen Rentenversicherungen oder aufgrund eines Arbeitsunfalles im Sinne der sozialen Unfallversicherung, der zur Versetzung in den Ruhestand geführt hat, aus der sozialen Unfallversicherung erhält, die Höhe des jeweiligen Höchstbetrages der Grundvergütung in der Vergütungsgruppe V c des Bundes-Angestelltentarifvertrages übersteigt. Anspruchsberechtigte nach Satz 1, die neben den Leistungen der Versorgungsanstalt kein weiteres Einkommen haben, können ein bis zu zehn vom Hundert erhöhtes Ruhegeld erhalten. Über die Erhöhung beschließt auf Antrag des Anspruchsberechtigten der Vorstand der Versorgungsanstalt. Die Sätze 2 bis 6 gelten für das Witwen- und Waisengeld entsprechend.

(4) Absatz 3 gilt auch für die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes gewährten freiwilligen Versorgungsleistungen und für Ansprüche auf Hinterbliebenenversorgung, die auf Ruhegeldansprüche nach Absatz 3 Satz 1 folgen. Absatz 3 und Satz 1 gelten auch für Ansprüche auf Zusatzversorgung im Schornsteinfegerhandwerk, die vom 1. Juli bis 31. Dezember 1969 entstehen.

(5) Bei Ansprüchen auf Zusatzversorgung im Schornsteinfegerhandwerk, die innerhalb von fünf

Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes entstehen, ist die Höhe der Leistungen nach den vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Vorschriften zu berechnen, wenn dies für den Berechtigten günstiger ist. Dies gilt nicht für die Ansprüche der Hinterbliebenen eines Ruhegeldempfängers, der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes Anspruch auf Ruhegeld hat, und für Ansprüche nach Absatz 2 Satz 2.

(6) Das von der Versorgungsanstalt zu gewährende Ruhegeld ist nicht um die Leistungen zu kürzen, die aufgrund einer Pflichtversicherung als Bezirksschornsteinfegermeister in der Handwerkerversicherung vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gewährt werden.

(7) Wurde als Voraussetzung für die Zulassung zur Meisterprüfung im Schornsteinfegerhandwerk allgemein eine längere Gesellentätigkeit als fünf Jahre vorgeschrieben, so ist die fünf Jahre übersteigende Zeit auf die Zeit von 12 Jahren nach § 29 Abs. 3 Satz 2 anzurechnen.

(8) Jeder Bezirksschornsteinfegermeister, der das 50. Lebensjahr vollendet hat, hat der Versorgungsanstalt bis zum 30. April 1970 mitzuteilen, ob er von der Befreiungsmöglichkeit nach § 7 Abs. 7 Handwerkerversicherungsgesetz Gebrauch macht. Wird ein Bezirksschornsteinfegermeister nach § 7 Abs. 7 Handwerkerversicherungsgesetz von der Versicherungspflicht befreit, ist er verpflichtet, den Beitrag, den er ohne Befreiung als Pflichtbeitrag nach dem Handwerkerversicherungsgesetz hätte entrichten müssen, als Zusatzbeitrag an die Versorgungsanstalt zu zahlen.

(9) Die Vertreterversammlung der Versorgungsanstalt hat innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Satzung zu beschließen, die den Vorschriften dieses Gesetzes entspricht. Bis zum Inkrafttreten dieser Satzung gilt die bisherige Satzung weiter, soweit sie diesem Gesetz nicht widerspricht. Bis zum Inkrafttreten der neuen Satzung gelten der bisherige Verwaltungsrat als Vertreterversammlung und der bisherige Arbeitsausschuß als Vorstand der Versorgungsanstalt.

§ 57
Verfahrensrechtliche Übergangsbestimmungen

(1) Für die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ergangenen Entscheidungen gelten die bisherigen Vorschriften über Fristen, Zulässigkeit von Rechtsbehelfen, Zuständigkeit für die Entscheidung über die Rechtsbehelfe sowie über das weitere Verfahren.

(2) Ist bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes Klage bei einem Gericht erhoben, so gelten für dieses Verfahren die bisherigen Vorschriften. Der Erhebung der Klage steht die Zustellung eines Zahlungsbefehls im Mahnverfahren gleich.

Fünfter Abschnitt
Schlußvorschriften

§ 58
Änderung des Handwerkerversicherungsgesetzes

Das Handwerkerversicherungsgesetz vom 8. September 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 737), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Handwerksordnung vom 9. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1254), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgender Absatz 1 a eingefügt:

   „(1 a) Die Begrenzung auf 216 Kalendermonate nach Absatz 1 gilt nicht für Bezirksschornsteinfegermeister."

2. In § 2 wird Absatz 2 gestrichen.

3. An § 4 wird folgender Absatz 7 angefügt:

   „(7) Die Absätze 4 und 6 gelten nicht für Bezirksschornsteinfegermeister."

4. An § 7 wird folgender Absatz 7 angefügt:

   „(7) Bezirksschornsteinfegermeister, die am 1. Januar 1970 nach § 2 Abs. 2 von der Versicherungspflicht befreit waren und bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres die Voraussetzungen für den Bezug einer Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente in den sozialen Rentenversicherungen nicht mehr erfüllen können, werden auf erneuten Antrag von der Versicherungspflicht befreit. Wird der Antrag bis zum 30. Juni 1970 gestellt, so wirkt er auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens zurück."

§ 59
Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen des Bundesministers für Wirtschaft, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 60
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt, soweit in den Absätzen 2 bis 4 nichts anderes bestimmt ist, am 1. Januar 1970 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft

1. §§ 39 und 77 der Gewerbeordnung,
2. Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 13. April 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 508),
3. Gesetz zur Ordnung des Schornsteinfegerwesens vom 22. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 75),
4. Verordnung über das Schornsteinfegerwesen in der Fassung vom 12. November 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 873),
5. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen und anderer auf dem Gebiet des Schornsteinfegerwesens geltender Vorschriften vom 12. November 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 865),

6. Verordnung über die soziale Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk vom 28. April 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 257),
7. Nummer 4 und Nummern 9 bis 12 der Ausführungsanweisung zur Verordnung über das Schornsteinfegerwesen vom 28. Juli 1937 (Reichsgesetzblatt I S. 841).

(2) § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 2, § 6 Abs. 2 und 3, § 7 Abs. 2, § 16 Abs. 2 Satz 2, § 19 Satz 2, § 20 Abs. 2 und § 52 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(3) § 56 Abs. 3 und 4 tritt am 1. Juli 1969 in Kraft.

(4) § 9 tritt am 1. Januar 1972 in Kraft. Bis zum 31. Dezember 1971 erreichen Bezirksschornsteinfegermeister mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem sie das 68. Lebensjahr vollenden, die Altersgrenze für die Ausübung ihres Berufes.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 15. September 1969

Der Bundespräsident
Heinemann

Der Bundeskanzler
Kiesinger

Der Bundesminister für Wirtschaft
Schiller

Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen

Vom 10. September 1969

Auf Grund des Gesetzes vom 18. März 1904 betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen (Reichsgesetzbl. S. 141) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird bekanntgemacht:

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen tritt ein für die

1. in der Zeit vom 22. bis 26. September 1969 in Frankfurt/Main stattfindende Veranstaltung „EDV-Peripherie — Erfassung-Übertragung — digitale und analoge Ausgabe",
2. in der Zeit vom 20. bis 24. Oktober 1969 in Frankfurt/Main stattfindende Veranstaltung „Elektrische Stecker und elektromechanische Bauteile",
3. in der Zeit vom 10. bis 14. November 1969 in Frankfurt/Main stattfindende Veranstaltung „Verarbeitungsmaschinen für die Kunststoffindustrie",
4. in der Zeit vom 1. bis 5. Dezember 1969 in Frankfurt/Main stattfindende Veranstaltung „Geophysikalische Instrumente",
5. in der Zeit vom 24. Januar bis 1. Februar 1970 in Hannover stattfindende „Internationale Baufachausstellung Hannover — CONSTRUCTA 1970",
6. in der Zeit vom 15. bis 18. März 1970 in Düsseldorf stattfindende „84. IGEDO — Internationale Modemesse Düsseldorf",
7. in der Zeit vom 8. bis 12. April 1970 in Stuttgart stattfindende „INTHERM 70 — Internationale Fachmesse Ölfeuerungen und Gasfeuerungen",
8. in der Zeit vom 26. bis 30. April 1970 in Düsseldorf stattfindende „85. IGEDO — Internationale Modemesse Düsseldorf",
9. in der Zeit vom 2. bis 7. Juni 1970 in Essen stattfindende „INTEKA — Internationale Ausstellung Technik in Wärmekraftanlagen",
10. in der Zeit vom 18. bis 21. Juni 1970 in Essen stattfindende „Sanitär + Heizung — Fachausstellung für Sanitär- und Heizungstechnik",
11. in der Zeit vom 13. bis 15. September 1970 in Stuttgart stattfindende „Fachausstellung für Friseurbedarf und Körperpflege — Kosmetik",
12. in der Zeit vom 13. bis 16. September 1970 in Düsseldorf stattfindende „86. IGEDO — Internationale Modemesse Düsseldorf",
13. in der Zeit vom 25. bis 29. Oktober 1970 in Düsseldorf stattfindende „87. IGEDO — Internationale Modemesse Düsseldorf".

Bonn, den 10. September 1969

Der Bundesminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Maassen

Zwölfte Bekanntmachung über die Wechsel- und Scheckzinsen

Vom 12. September 1969

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über die Wechsel- und Scheckzinsen vom 3. Juli 1925 (Reichsgesetzblatt I S. 93) wird bekanntgemacht:

Der Diskontsatz der Deutschen Bundesbank für Wechsel ist mit Wirkung vom 11. September 1969 auf sechs vom Hundert festgesetzt worden.

Bonn, den 12. September 1969

Der Bundesminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Maassen

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., 5 Köln 1, Postfach.
Druck: Bundesdruckerei Bonn.
Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.
Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Neubestellung mittels Zeitungskontokarte an einem Postschalter. Bezugspreis halbjährlich für Teil I und Teil II je 20,— DM Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,50 DM gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt" Köln 3 99 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung.
Preis dieser Ausgabe 1,— DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM.
Bestellungen bereits erschienener Ausgaben sind zu richten an: Bundesgesetzblatt 53 Bonn 1, Postfach.